

Postfach 53 9490 Vaduz Tel. +423 236 74 60 pvl@llv.li Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins

Fürstliche Regierung z.Hd. Dr. Martin Meyer 9490 Vaduz

Vaduz, 31. März 2010

## Stellungnahme:

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision über die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, ALVG)

Sehr geehrter Hr. Regierungschef-Stellvertreter Hr. Dr. Martin Meyer

Wir danken für die Zustellung des Vernehmlassungsberichts und zur Möglichkeit der Stellungnahme betreffend die Totalrevision über die Arbeitslosenversicherung.

Der Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins (PVL) begrüsst die Vorlage zur Totalrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG). Von Seiten des PVL wird das Hauptziel dieser Totalrevision, namentlich die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung langfristig zu stabilisieren und abzusichern, grundsätzlich unterstützt. In Anbetracht der im Vernehmlassungsbericht dargelegten Zahlen und der Einschätzung der Regierung, dass das Eigenkapital der Arbeitslosenversicherung in 18 bis 24 Monaten gänzlich aufgebraucht sein wird, besteht dringender Handlungsbedarf. Insofern kann die Abänderung des ALVG an sich nur unterstützt werden.

<u>Nicht unterstützt</u> werden können von Seiten des PVL hingegen folgende der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen auf der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite:

1. Die defizitäre Lage der Arbeitslosenversicherung hatte sich zwar schon seit mehreren Jahren abgezeichnet, wurde nun aber durch die hohen Zahlungen für Kurzarbeit in 2009 unerwartet beschleunigt. Für viele Mitarbeiter liechtensteinischer Unternehmen wurden berechtigter Weise Kurzarbeitsentschädigungen ausbezahlt. Hiervon konnten auch die betroffenen Unternehmen massgeblich profitieren.

Deshalb stellt sich hier die Frage, warum die geflossenen Unterstützungsleistungen nicht auch wieder bei den betroffenen Unternehmen selbst zurück gefordert werden, anstatt – wie in der Vorlage vorgesehen - die gesamte Gemeinschaft aller Arbeitnehmenden zukünftig mit erhöhten Beiträgen und angepassten Leistungsbezügen zu belasten. Es geht nicht darum, Unternehmen, die sich wirtschaftlich immer noch nicht erholt haben, noch stärker zu belasten. Sondern es geht allein darum, dass Unternehmen, die trotz Kurzarbeit am Ende des Geschäftsjahres einen Gewinn verzeichnen können, die Unterstützung, die sie von dem Staat und von der Solidargemeinschaft erhalten haben, wieder an diese zurück geben sollten. Ansonsten würde es dazu führen, dass Steuergelder privatisiert würden! Dies kann im Ergebnis so nicht gewollt sein.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung vorzusehen, dass Betriebe, die Kurzarbeitsleistungen bezogen haben und im Nachhinein Gewinne gusweisen, diese Leistungen im Verhältnis erzielten Gewinn zum Arbeitslosenversicherung zurückzuzahlen haben. Eine solche Regelung würde Verursacherprinzip entsprechen und nicht die aesamte Solidargemeinschaft, die ihrerseits von dem erzielten Gewinn Unternehmen in keinster Weise profitieren kann, über Gebühr belasten und somit auch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

2. Die Angleichung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes an die Unfallversicherung und an das aktuelle schweizerische Niveau mit 126'000 CHF ist positiv zu vermerken. Der bisherige Höchstbetrag des versicherten Verdienstes ist in Anbetracht der zwischenzeitlich angestiegenen Durchschnittseinkommen zu niedrig bemessen.

Dennoch sollte bei der Bemessung der Beitragssätze dieser Höchstbetrag nicht als oberste Grenze zugrunde gelegt werden. Arbeitnehmende, die über ein höheres Einkommen verfügen, sollten zu Gunsten der Gemeinschaft aller Arbeitnehmer immer 1% ihres tatsächlichen Verdienstes als Beitrag an die Arbeitslosenversicherung bezahlen. Damit zeichnet sich ja grundsätzlich eine Solidargemeinschaft aus, dass diejenigen, die mehr haben, auch mehr geben sollen, damit im Mittel alle ungefähr das selbe haben. Aus diesem Grund sollte umgekehrt bei den Leistungsbezügen diese unbearenzte Einkommensobergrenze gerade nicht gelten, sondern allein – wie in der Vorlage auch vorgesehen – der Höchstbetrag von 126'000 CHF zugrunde gelegt werden.

3. In Liechtenstein sind derzeit 51% der Arbeitnehmer Zupendler, von denen 50,6% aus der Schweiz, 45,3% aus Österreich und 4,1% aus anderen Ländern kommen (Amt für Statistik, "Liechtenstein in Zahlen 2010", S. 25, abzurufen unter http://www.llv.li/pdf-llv-as-arbeit\_und\_erwerb\_fliz2010). Dieser hohe Anteil an Grenzgänger wird in Zukunft für die Arbeitslosenversicherung zusätzliche Kosten verursachen, wenn und soweit die Verordnung 883/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ins EWR-Abkommen übernommen werden wird. Auch die Schweiz beabsichtigt wohl, diese Verordnung im

Verhältnis zu EWR-Staaten zur Anwendung zu bringen. Die Verordnung regelt insbesondere, dass sich der Beschäftigungsstaat an den im jeweiligen Wohnsitzstaat entstandenen Kosten der Arbeitslosenversicherung beteiligen muss. Nach dem Vernehmlassungsbericht lassen sich die Auswirkungen der Verordnung auf der Aufwandseite nicht exakt beziffern. Bislang liegen nur konkrete Zahlen bezüglich des bereits geltenden bilateralen Abkommens mit Österreich vor. Es sei also nicht möglich abzuschätzen, ob die in der Vorlage vorgesehenen Massnahmen auch für diese Kosten ausreichen. Ein Risiko, das es nach Auffassung der PVL besser einzugrenzen und aufzufangen gilt, nachdem die Umsetzung der Verordnung nicht in Frage zu stehen scheint.

4. Ebenso unklar bleibt der Vernehmlassungsbericht in der Hinsicht, wie die höheren Leistungen durch die (öffentlichen) Arbeitgeber sowie der Staatsbeitrag finanziert werden sollen.

Alles in allem wird kein Weg an einer Grundsanierung der Arbeitslosenversicherung vorbeiführen. Allerdings bestehen auf Seiten des PVL Zweifel, ob die vorgesehenen Massnahmen tatsächlich den erhofften Zweck erreichen. Diese Zweifel sind insofern berechtigt, als sich aktuell in der Schweiz eine erneute Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes abzeichnet, obwohl dieses erst jüngstens abgeändert worden war. Für die jetzige Vorlage zum ALVG dient das Schweizer Arbeitslsosenversicherungsgesetz als Rezeptionsgrundlage, das jedoch nicht ganz unumstritten ist. Ganz im Gegenteil ist zu bedenken zu geben, dass eine Vielzahl der vorgesehenen Massnahmen, wie beispielsweise eine Erhöhung der Mindestbeitragszeit, ein Ausschluss der Kumulation von Beitragszeit und beitragsbefreiten Zeiten, die Einführung einer abgestuften Wartezeit, eine Abstufung der Höchstzahl der Taggelder nach der Beitragszeit, eine Angleichung der Höchstzahl der Taggelder von über 60-jährigen Personen an die von 50 bis 60-jährigen Personen, allein zu Lasten der einzelnen Arbeitnehmenden gehen. Eine Reform sollte jedoch von allen Betroffenen gleicher Massen mitgetragen werden.

Mit freundlichen Grüssen, Ihre Mitglieder des Vorstandes des PVL im Auftrag der Mitglieder.

Stellvertretend für den Vorstand, der Präsident:

Kopie:

- Regierungschef Dr. Klaus Tschütscher